

ENTWURF

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18. Mai 2020 der Ortsgemeinde Ramberg

vom 21. März 2022

Der Gemeinderat von Ramberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen und 25 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Von dieser Regelung ist die Urnenwand ausgeschlossen.

Die Beantragung der Bestattung und die Entgegennahme des Gebührenbescheides begründen die Nutzungsberechtigung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Ramberg,
Ortsgemeinde Ramberg
Ausgefertigt:

Jürgen Munz
Ortsbürgermeister